

Zeitschrift:	Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz
Herausgeber:	Schweizer Film
Band:	- (1935)
Heft:	26
Artikel:	Revision der Berner Uebereinkunft : zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. Sept. 1886, rev. in Berlin am 13. Nov. 1908 und in Rom am 2. Juni 1928
Autor:	Lang, Jos.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-733371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fernsehen und Kino

In der Schweiz ist die Frage des Fernsehens noch nicht aktuell, da sich die massgebenden eidgenössischen Instanzen mit dem Problem wohl schon befasst haben, aber die Auffassung vertreten, dass Fernsehsendungen in der Schweiz auf absehbare Zeit noch nicht zu erwarten sind. Die Erfahrung müsse vorerst aus den Kinderschuhen herausgewachsen sein.

Die Schweiz wartet also erst die Experimente, die in anderen Ländern zur Zeit durchgeführt werden, ruhig ab. Auch die Lichtspieltheaterbesitzer brauchen sich also noch keine Sorgen zu machen.

Die Frage, ob im Fernsehen dem Kino ein gefährlicher Konkurrent erwachsen wird, beschäftigt gegenwärtig die Kinobesitzer in allen Ländern. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass sich Reichsendeleiter Hadamovsky schon anlässlich der am 22. März erfolgten Eröffnung des Fernseh-Programmbetriebes des Senders Berlin-Witzleben mit dieser Frage beschäftigte. Er wies diese Befürchtungen, dass sich das Fernsehen zum Schaden des Kinos auswirken könnte, auf das energischste zurück und führte aus, dass das Fernsehen keine Konkurrenz für die Filmindustrie bedeute, sondern eine Befruchtung. Aber auch die grundsätzliche Erörterung, ob durch die Einführung des Fernsehens dann vielleicht eine Konkurrenz zwischen dem Rundfunkempfangsapparat und dem Kino entstehen könnte d. h. zwischen dem Fernsehen und dem Filmtheaterbesitzer, verneint der Reichsendeleiter. Der Filmtheaterbesitzer ist heute nicht allein auf den Spielfilm, sondern darüber hinaus auch auf den aktuellen Film angewiesen, und die Einführung des Fernsehens — nicht in der Form des kleinen Apparates, sondern beispielsweise in der von dem deutschen Fernsehfindler Dr. Goerz durchgeführten Form des Fernsehprojektionsapparates bedeutet für den Film-Theaterbesitzer eine unerhörte Steigerung seiner täglichen Aktualität. Das modern eingerichtete Fernsehfilmtheater wird den Mittelpunkt des Volksinteresses bilden — eben durch seine Aktualität.

In diesem Zusammenhang dürfte auch interessieren, dass der stellvertretende Reichsendeleiter Carl Heinz Boese, den die «L.B.B.» über Einzelheiten des Fernsehbetriebs befragte, zum Thema «Film und Fernsehen» äusserte, Das Fernsehprogramm ist so aufgebaut, dass Tonfilm mit Schallplattenmusik abwechseln. Diese Unterbrechung der Tonfilmsendungen durch Musik ist notwendig, weil die ziemlich kleine Bildfläche des Fernsehempfängers vorläufig noch die Aufmerksamkeit des Besuchers rasch ermüdet lässt. Es dürfte schwierig sein, auf dieser kleinen Bildfläche ein Fernsehprogramm von anderthalb Stunden mit unverminderter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Auch ist die Unterbrechung der Tonfilmsendungen durch Schallplatten deshalb erforderlich, weil durch die Musik die zum Ausweichen der Filmstummeln benötigte Zeit überbrückt wird.

Die Tonfilme für den Fernsehbetrieb werden dem Fernsehsender der Filmindustrie zur Verfügung gestellt. Die Sonderleitung sieht dann aus diesen ungeheuren Vorräten die geeigneten Filme heraus. Denn es sind nicht alle Filme für Fernsehsendungen geeignet. Die kleine Bildfläche des Fernseh-Empfängers zwingt dazu, möglichst Grossaufnahmen zu zeigen und bei Landschafts- und Zimmerdekorationen solche auszuwählen, die auf der kleinen Reproduktionsfläche einigermaßen

sein übersichtlich wirken. Die meisten Filme sind in ihrer ursprünglich filmischen Form für das Fernsehseinden nicht brauchbar. Fast jeder Film muss für das Fernsehen in einer Spezialkopie angefertigt werden. «Der Film hat», erklärt Boese, «eine völlig eigene, durch den Fernseh-Rundfunk nicht zu beeinflussende Eigengesetzlichkeit. Wenn auch der Fernseh-Rundfunk seine künstlerische Eigengesetzlichkeit gefunden hat, würde er in fruchtbare Wechselbeziehungen zum Tonfilm treten.»

Boese erklärt ferner, dass die Lichtspieltheater nach Vervollkommenung der Fernsehsendungen eine unerhörte Steigerung ihrer täglichen Aktualitäten erreichen würden. Die Leute werden die Übertragungen der aktuellen Fernsehsendungen in den Lichtspieltheatern mitanschauen. Denn das Fernsehen ist nicht unbedingt abhängig vom Film. Diese Abhängigkeit wird bald auftreten. Die Abtastapparatur, die das Reichspost-Zentralamt und die Industrie entwickeln, steht vor der Vollendung. Mit diesen Abtastapparaturen werden dann sehr bald direkte Fernsehsendungen durchgeführt werden.

Die Aussserungen C. H. Boeses lassen die Vermutung sehr wahrscheinlich erscheinen, dass Film und Fernsehen nur zu Beginn des Fernsehens ähnliche Wege gehen, die sich aber mit der Weiterentwicklung des Fernsehens grundlegend ändern werden. Die Fernsehsendungen, bei denen der Tonfilm als Mittler der Sendung dient, müssen in der Entwicklung des Fernsehens als Zwischenstufe betrachtet werden. Es ist anzunehmen, dass sich das Fernsehen bei seiner Vervollkommenung gänzlich von dem Tonfilm loslösen und die unmittelbare Übertragung tatsächlicher Ereignisse als ein reines Gebiet ansehen wird. Dadurch scheint die Befürchtungen, dem Kino könne durch das Fernsehen eine siegreiche Konkurrenz erwachsen, der Grund entzogen zu sein. Es ist viel mehr anzunehmen, dass gerade die Fernsehsendungen von aktuellen Ereignissen das Kino in dem von Reichsendeleiter Hadamovsky geäusserten Sinne noch mehr als bisher zu einem der wichtigsten Faktoren des täglichen Lebens der Massen machen wird. Die genaue Eingliederung des Fernsehens in das Leben der Allgemeinheit aber in noch exakterer Weise vorauszusagen, dürfte wohl über den Rahmen des Möglichen hinausgehen und nur die tatsächliche Wirklichkeit wird in dieser Frage endgültig Klarheit schaffen.

Wie dem aber auch sein mag: die technische Entwicklung des Fernsehens, dieser zweitförmige grossartigen Erfindung, kann nicht aufgehalten werden. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass der technische Fortschritt Sieger blieb. Auch wenn man gegen die ersten Maschinen Sturm gefahren und sie zerstört hat, konnte die Maschine auf allen Linien das Feld behaupten. Daher muss es auch geradezu lächerlich anmuten, wenn eine Zeitung, die sich auch damals, als der Tonfilm aufkam, mit aller Rückständigkeit gegen diese epochale Neuheit stemmte, sich auch jetzt wieder gegen die Entwicklung zu stellen versucht, und ein behördliches Einschreiten gegen diese Gefahr, von der das Kino bedroht ist, verlangt. Das Kinogewerbe wird vielmehr bemüht sein müssen, aus der erhöhten Aktualität, die durch das Fernsehen auch dem Kinoprogramm erwachsen kann und wird, seinen Nutzen zu ziehen und auch die technischen Fortschritte für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Schade, der Film wäre ausgezeichnet gewesen, aber die Sprache war so undeutlich, man hat sie kaum verstanden!

Wehe, wenn die Tonfilmanlage nicht vollkommen ist! ● Wäre Ihnen eine solche Publikumskritik angehmen? ● Gewiss nicht! Dann wären alle Ausgaben für eine teure Filmpremière umsonst gewesen: Das Publikum käme nur einmal, um das nächste Mal zur Konkurrenz zu gehen. Ein wenig aktueller Film, aber gut wiedergegeben, ist immer noch besser als ein «Schlager»-Film auf einer schlechten Apparatur. ● Bereiten Sie Ihren Besuchern durch moderne Filme und durch eine gute Tonwiedergabe eine doppelte Freude. Die vorzügliche Wiedergabe von Sprache und Musik, der volle, warme Ton der Philips Ciné Sonor Apparatur wird Ihrem Theater neue Stammgäste werben.

LASSEN SIE SICH UNVERBINDL. DURCH UNSER FACHPERSONAL BERATEN

PHILIPS

D "PHILISONOR"

Philips-Lampen A.-G., Zürich, Manessestr. 192 - Tel. 58.610

ausserst interessant werden, auch aus folgenden zwei Gründen:

1. Polen hat einen Autorenrecht-Beschluss für die Tantiénefreiheit der Theaterbesitzer gefasst, in der Kreisen des Films wie der Autoren aller Kulturstaten bereits beträchtliches Aufsehen erregt hat. Der vom Warschauer Sejm gefasste Beschluss lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

«Die Einwilligung zur Verfilmung eines Werkes umfasst, wenn nicht anderweitige Abmachungen getroffen sind, auch das Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes in den Filmtheatern.»

An dem Zustandekommen dieses Antrages, mit dem sich jetzt noch der Senat befassen wird, hat der Verband der polnischen Theaterbesitzer bedeutenden Anteil. Er betrifft, wenn auch darin nur allgemein der Verfilmung eines «Werkes» die Rede ist, auch den musikalischen Teil des Tonfilms, also die Arbeit des Komponisten, die nach dem im Sejm angenommenen Antrag für die Theaterbesitzer tantiénefrei sein soll.

Es handelt sich hier um das Bestreben eines Landes, eine nationale Regelung des Autorechts zu treffen. Eine solche Behandlung des Problems stösst natürlich im Hinblick auf die Konföderation der Autorengesellschaften, die in Paris ihre Zentrale hat, auf enorme Schwierigkeiten. Es würde erst einer Abänderung der Berner Konvention bedürfen, wenn solche in einem einzelnen Lande getroffenen Bestimmungen für die internationalen Autorengesellschaften Gültigkeit erlangen sollten.

2. In Paris ist eine für die aktuellen Autorenrechtsfragen äusserst wichtige Gerichtsentscheidung getroffen worden und zwar zu Gunsten der

Filmproduzenten-Firma «Tobis» in Paris. Ein Pariser Uraufführungstheater hatte die prozentuale Beteiligung nicht bezahlt. Die Tobis liess durch den Gerichtsvollzieher die Tageseinnahme beschlagnahmen. Der Einwand, nur der Autor des Filmes sei hierzu berechtigt, wurde zurückgewiesen. Dem Produzenten wurde zuerkannt, dass die herstellende Firma moralisch wie juristisch jenes Arbeitskollektiv repräsentiert, das den Begriff Autor beim Film notwendigerweise beinhaltet. Das Gericht betrachtet die Produktionsfirma als die Repräsentantin der intellektuellen Initiative, die der Herstellung eines Filmes vorangehen, also als den wahren Autor, gleichgültig, wie gross die Zahl und wie entscheidend die Wichtigkeit der einzelnen schäpferischen Mitarbeiter des Kollektivs sein mag. Aus diesem Grunde hat das Gericht die Aufhebung der Beschlagnahme der Abendkasse verweigert. Es fügte in seinen Ausführungen noch hinzu, dass auf dem Gebiet des Filmrechts das Vertriebs- und Aufführungsgesetz **untrennbar** sei, weil ja der Film einzig im Hinblick auf öffentliche Vorführung hergestellt wurde. Diese Entscheidung hat, wie man sich denken kann, in Kreisen der verschiedenen Autorengesellschaften grössere Sensation hervorgerufen.

Hoffen wir, dass es mit der Zeit durch unablässige Anstrengungen der beteiligten Interessentenkreise doch ein mal gelingen wird, die Theaterbesitzer von der als ungerecht empfundenen Last der Tantiénenzahlungen zu befreien.

In diesem Sinne wird unser Verband auch in Zukunft alle Bemühungen, das Tantiéneproblem und Urheberrecht betreffend, auch weiterhin mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen.

Jos. LANG, Sekretär.

Die neue grosse UFA-Operette

Adolf WOHLBRÖCK, Hansi KNOTECK, Fritz KAMPERS, Gina FALCKENBERG, Rudolf PLATTE - Regie: Karl HARTL

Ein UFA-Grossfilm

Der Zigeunerbaron

nach der weltberühmten Operette von JOHANN STRAUSS

Uraufführung demnächst in allen grossen Städten der Schweiz.

Im Verleih der
EOS - FILM A-G BASEL

Revision der Berner Uebereinkunft

zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. Sept. 1886, rev. in Berlin am 13. Nov. 1908 und in Rom am 2. Juni 1928.

Zu Handen des auf das Jahr 1936 vorgesehenen internationalen Kongresses in Brüssel, an dem die Regierungen unter Beizug von Fachexperten zusammentritten, um sich über die notwendig gewordene Revision dieser internationalen Vereinbarung klar zu werden und sie der Neuzeit anzupassen, haben die interessierten Kreise Stellung zu nehmen. Die sehr starken internationalen, äusserst gut organisierten Verbände der Autoren haben ihre Anträge durch Organisierung von Zusammengestellt.

Die Stärke der Autoren ist ganz besonders an dem Kongress der Association littéraire et artistique internationale in Caux s. Montreux vom 30. Jan. bis 3. Febr. 1935 in Erscheinung getreten, an dem der Unterzeichnete ebenfalls als Delegierter unseres Verbandes teilgenommen hat.

Unabhängig von der Eingabe, die unser Verband vor Bekanntwerden der Vorschläge des Berner Büro (Internationales Amt für geistige Eigentum) und der belgischen Regierung schon am 13. Juli 1934 der Schweiz, Kommission für geistige Zusammenarbeit zugestellt hat, sind die Gegegenanträge zu den inzwischen eingegangenen Vorschlägen des «Berner Büro» und der belgischen Regierung von den Schweiz, Musikerbrauern nach vorausgegangener Konferenz, an der auch der Unterzeichnete teilgenommen hat, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern am 14. März 1935 eingereicht worden. Zu den Musikerbrauern gehören 9 schweizerische Verbände, Vereine und Interessengemeinschaften, zu denen auch unser Verband zählt.

Die neuen Anträge des Berner Büro und der belgischen Regierung mussten fast alle abgelehnt werden, da sie durchwegs eine ganz erhebliche und gefährliche Verstärkung der grossen Copyrightsgesellschaften bedeutet hätten.

In der Folge ergab sich die Notwendigkeit, dass auch von Seiten der schweizerischen Filmproduzenten — die im «Verband schweiz. Film-